



Antrag auf Fördermitgliedschaft

Hiermit beantrage ich,

Name | Vorname _____ Geburtsdatum _____

Straße | Haus-Nr. _____ PLZ _____

Wohnort _____ Land _____

Mail _____ Fon _____

die Aufnahme in den gemeinnützigen Verein **helpucation e.V.** als Fördermitglied ab dem _____ .

Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Eine Benachrichtigung erfolgt per E-Mail.

Datenschutzhinweis

Vorstehende Daten werden nur im Rahmen der Erforderlichkeit von Abrechnung und Betreuung der Mitgliedschaft erfasst bzw. verarbeitet. Es erfolgt keine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte.

Mitgliedsbeitrag

Ich möchte helpucation e.V. jährlich mit einem Betrag von _____ EUR (mind. 60 EUR) unterstützen.

Die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Einzugsermächtigung (siehe Formular Seite 2). Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Vereinssatzung

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung von helpucation e.V. in der aktuell gültigen Fassung an. Die Mitgliedschaft im Verein ist fortlaufend, ein Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem, die Satzung von helpucation e.V. in ihrer aktuell gültigen Fassung erhalten zu haben.

Ort, Datum und Unterschrift

Gesetzl. Vertreter bei Minderjährigen



Sepa Lastschriftmandat wiederkehrende Zahlung

Gläubiger ID-Nummer: **DE06FMG00001825983**

Mandatsreferenz/Mitglieds-Nr.: _____

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Verein **helpucation e.V.**, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von **helpucation e.V.** auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Der Mitgliedsbeitrag von jährlich _____ (mind. 60 EUR, d.h. 5 EUR/Monat) soll im ersten Jahr zum _____ eingezogen werden. In jedem Folgejahr wird der Beitrag immer zum 01.02. von meinem angegebenen Konto abgebucht.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Name | Vorname (Kontoinhaber) _____

Straße | Haus-Nr. _____

PLZ | Wohnort _____

Kreditinstitut _____ BLZ _____

Kto-Nr. _____ IBAN _____ BIC _____

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber



Vereinssatzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „helpucation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist 83209 Prien am Chiemsee.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein „helpucation“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (3. Abschnitt, AO).

Zweck des Vereins ist die karitative Förderung von Kinder- und Jugend-Hilfe im In- und Ausland und die Unterstützung diesbezüglicher Einrichtungen bei deren Maßnahmen wie

- a) Etablierung und Erhaltung von Bildungsprogrammen
- b) Förderung des internationalen Kulturaustausches
- c) Bewusstsein für Natur- und Umweltschutz

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Sach- und Geld-Spenden sowie die finanzielle, beratende und tatkräftige Unterstützung zur Unterhaltung und nachhaltigen Entwicklung von gezielt gewählten als gemeinnützig anerkannten Bildungseinrichtungen im In- und Ausland.

Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

§ 3 – Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitgliedschaften, Fördermitgliedschaften und Ehrenmitgliedschaften.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen, eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - c) Beitragsrückstände von mind. drei Monaten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



Vereinsatzung

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes aktive Mitglied und jedes Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelne Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder sind stets von sämtlichen Beiträgen befreit.

§ 7 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder und das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- e) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Förderung von Projekten
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

§ 10 – Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt bis 14 Tage vorher schriftlich per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.



Vereinssatzung

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

5. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen.

6. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

8. Die Mitgliederversammlung kann vollständig oder nur teilweise per Videokonferenz abgehalten werden, wobei sichergestellt sein muss, dass alle Teilnehmer gleichzeitig hören und sprechen können. Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur derjenige teilnehmen kann, der dazu auch berechtigt ist. Die Teilnahme per Videokonferenz ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf dessen Zustimmung.

§ 12 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.



Vereinssatzung

§ 13 – Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Anfertigung des Jahresberichts
- e) Aufnahme neuer Mitglieder

§ 14 – Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 15 – Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

4. Die Vorstandssitzung kann vollständig oder nur teilweise per Videokonferenz abgehalten werden, wobei alle Teilnehmer gleichzeitig hören und sprechen können.

Hierbei ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur derjenige teilnehmen kann, der dazu auch berechtigt ist.

§ 16 – Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks einer Verwendung zur Unterstützung von gemeinnützigen Bildungseinrichtungen von Kindern und/oder Jugendlichen.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Vereinssatzung | Prien am Chiemsee, den 18. April 2015